

Das Landeshundegesetz unterscheidet folgende Kategorien von Hunden:

gefährliche Hunde § 3	bestimmte Rassen § 10	große Hunde § 11
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Pitbull Terrier ➤ American Staffordshire Terrier ➤ Staffordshire Bullterrier ➤ Bullterrier ➤ Kreuzungen der o.g. Rassen ➤ Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Alano ➤ American Bulldog ➤ Bullmastiff ➤ Mastiff ➤ Mastino Espanol ➤ Mastino Napoletano ➤ Fila Brasileiro ➤ Dogo Argentino ➤ Rottweiler ➤ Tosa Inu ➤ Kreuzungen der o.g.Rassen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Widerristhöhe von mindestens 40 cm <li style="text-align: center;"><u>oder</u> ➤ Körpergewicht von mindestens 20kg

Hunde mit einer Widerristhöhe unter 40 cm und/oder einem Körpergewicht unter 20 kg unterliegen keiner Anzeige- oder Erlaubnispflicht. Diese sind nur steuerlich anzumelden.

Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen für das Halten und Führen von Hunden

	Erlaubnis-pflicht	Leinen-zwang	Maulkorb-zwang	Nachweis Sachkunde		Führungs-zeugnis		Haft-pflicht-versich. *s.u.	Micro-chip
				Halter	Führer	Halter	Führer		
gefährliche Hunde	Ja	Ja	Ja ab dem 6. Monat	Ja	Ja	Ja	nach Aufford.	Ja	Ja
bestimmte Hunde	Ja	Ja	Ja ab dem 6. Lebens-monat	Ja	Ja	Ja	nach Aufford.	Ja	Ja
große Hunde	Nein, aber Anzeige-pflicht	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
kleine Hunde	Nein	Ja siehe Pkt. 1	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

*Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000,--€, sonstige Schäden 250.000,--€

1. Bestimmungen für alle Hunde:

- ◆ Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- ◆ Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen
 1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

2. Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen:

- ◆ Anleinplicht auch außerhalb befriedeten Besitzums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundeauslaufbereiche)
- ◆ Maulkorbpflicht, es sei denn, es liegt eine Befreiung dafür vor
- ◆ Nachweis der Zuverlässigkeit des/der Hundehalters/in durch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; gleiches gilt für den/die Hundeführer/in auf Verlangen der Behörde
- ◆ Sachkunde des/der Hundehalters/in und Hundeführers/in
 - gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle
- ◆ Hundehalter/in und Hundeführer/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- ◆ Hundehalter/in und Hundeführer/in muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- ◆ Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung
- ◆ Mitführen der Erlaubnis oder einer Kopie beim Ausführen des Hundes (ggf. Vorlage bei Kontrollen)
- ◆ Verbot des gleichzeitigen Führens von mehreren derartigen Hunden durch eine Person
- ◆ Haltung und Erwerb sind der Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen gleiches gilt für den Umzug innerhalb des Haltungsortes, sowie der Tod des Hundes.
- ◆ Abgabe und Veräußerung eines Hundes nur an Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung sind
- ◆ Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 oder des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 wird **nur** erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht. Ein besonderes privates Interesse kann vorliegen, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitzums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist

3. Besonderheiten bei großen Hunden:

- ◆ Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundeauslaufbereiche)
- ◆ **Sachkundenachweis:**
Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen großen Hund so zu halten, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.
Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine **Sachkundebescheinigung** zu erbringen, die von folgenden Stellen erteilt werden kann:
 - 1.) von einer oder einem anerkannten Sachverständigen
 - 2.) von einer anerkannten sachverständigen Stelle,
 - 3.) von durch die Tierärztekammern benannten Tierärzte und Tierärztinnen
- 4.) als sachkundig auch ohne Bescheinigung gelten:
 - Personen, die vor dem 01.01.2003 große Hunde seit mehr als 3 Jahren gehalten haben, sofern keine tierschutz- oder ordnungsbehördlichen Vorkommnisse erfasst wurden und der/die Halter/in dies der Ordnungsbehörde schriftlich versichert hat/haben.
 - Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, welche die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
 - Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b Tierschutzgesetz haben, gewerbsmäßig Hunde zu züchten oder zu halten
 - Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung
 - Polizeihundeführer
 - Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen auszustellen

5.) Zuverlässigkeit des/der Hundehalters/in:

Nicht zuverlässig sind Personen, die wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB)
3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtkräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In der Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,

3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Das Ordnungsamt kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Halters oder der Halterin begründen.

Hinweise:

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Sicherheit und Ordnung zur Verfügung.

☎ 02339 / 917- 337 Herr Schroers, E-Mail: schroers@sprockhoevel.de

☎ 02339 / 917 -0 über die Zentrale

Die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für das Halten eines Hundes gem. §§ 3 oder 10 LHundG NRW kann auch im Bürgerbüro abgegeben werden.

Die jeweils anfallende Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid angefordert.

Sprockhövel, im November 2020